

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2073/2003 DER KOMMISSION**  
**vom 26. November 2003**  
**zur Festsetzung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
 gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
 Gemeinschaft,  
 gestützt auf das Protokoll Nr. 4 über Baumwolle im Anhang  
 zur Akte über den Beitritt Griechenlands, zuletzt geändert  
 durch die Verordnung (EG) Nr. 1050/2001 des Rates (¹),  
 gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 des Rates  
 vom 22. Mai 2001 über die Erzeugerbeihilfe für Baumwolle (²),  
 insbesondere auf Artikel 4,  
 in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle regelmäßig anhand des in der Vergangenheit festgestellten Verhältnisses zwischen dem für entkörnte Baumwolle festgestellten Weltmarktpreis und dem für nicht entkörnte Baumwolle berechneten Weltmarktpreis auf der Grundlage des Weltmarktpreises für entkörnte Baumwolle ermittelt. Dieses in der Vergangenheit festgestellte Verhältnis ist mit Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1591/2001 der Kommission vom 2. August 2001 (³), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1486/2002 (⁴) zur Durchführung der Beihilferegelung für Baumwolle festgesetzt worden. Kann der Weltmarktpreis so nicht ermittelt werden, so wird er anhand des zuletzt ermittelten Preises bestimmt.
- (2) Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle für ein Erzeugnis, das bestimmte Merkmale aufweist, unter Berücksichtigung der günstigsten Angebote und

Notierungen auf dem Weltmarkt unter denjenigen bestimmt, die als repräsentativ für den tatsächlichen Markttrend gelten. Zu dieser Bestimmung wird der Durchschnitt der Angebote und Notierungen herangezogen, die an einem oder mehreren repräsentativen europäischen Börsenplätzen für ein in einem Hafen der Gemeinschaft cif-geliefertes Erzeugnis aus einem der Lieferländer festgestellt werden, die als die für den internationalen Handel am repräsentativsten gelten. Es sind jedoch Anpassungen dieser Kriterien für die Bestimmung des Weltmarktpreises für entkörnte Baumwolle vorgesehen, um den Differenzen Rechnung zu tragen, die durch die Qualität des gelieferten Erzeugnisses oder die Art der Angebote und Notierungen gerechtfertigt sind. Diese Anpassungen sind in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1591/2001 festgesetzt.

- (3) In Anwendung vorgenannter Kriterien wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle in nachstehender Höhe festgesetzt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 genannte Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle wird auf 32,712 EUR/100 kg festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 27. November 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. November 2003

*Für die Kommission*  
 J. M. SILVA RODRÍGUEZ  
*Generaldirektor für Landwirtschaft*

(¹) ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 1.

(²) ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 3.

(³) ABl. L 210 vom 3.8.2001, S. 10.

(⁴) ABl. L 223 vom 20.8.2002, S. 3.